

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 11. Sitzung (26.01.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 84. zum Protokoll der 11. Sitzung vom 26. Januar 1844.

**Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziges Artikel.

Das Gesetz vom 31. Juli 1839 über die Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein ist aufgehoben.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 23. Januar 1844.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Wefl.

Die Secretäre:

Blankenhorn, Krafft.

Bissing.

Wes.

Beilage Nr. 85. zum Protokoll der 11. Sitzung vom 26. Januar 1844.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Für den Transit auf der Straße über den aus dem Zollverbande ausgeschlossenen Ort Büdingen wird ein Durchgangszoll erhoben.

Art. 2.

Dieser Durchgangszoll beträgt:

- 1) vom Vieh, und zwar:
 - a) von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Kühen und Rindern für jedes Stück zwei Kreuzer;
 - b) von Säugefüllen, Schweinen, Kälbern und Schaafen für jedes Stück einen halben Kreuzer;
- 2) von Fuhrwerken, die entweder leer oder nur mit Personen und deren Reisegepäck besetzt, oder nur mit un-
verpackten Gegenständen der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs beladen sind, für jedes angespannte
Zugthier zwei Kreuzer;
- 3) von andern Fuhrwerken:
 - a) bei voller Ladung, zu zwölf Centnern oder darüber auf das Zugthier, für jedes Stück der angespannten
Zugthiere sechs Kreuzer;
 - b) bei nicht voller Ladung, je nach der Centnerzahl, die der Zollbeamte abzuschätzen hat, bei mehr als
vier Centnern auf das Zugthier, für den Centner einen halben Kreuzer;
bei vier oder weniger Centnern auf das Zugthier für jedes Stück der angespannten Zugthiere zwei
Kreuzer.

Art. 3.

Vom Durchgangszoll befreit bleiben:

- 1) die Postwagen und deren zurückgehende Bespannung, auch Briefposten und Estafetten;
- 2) Fuhrwerke, deren Ladung als Transitgut das Zollvereinsgebiet in der Richtung von oder nach der Donau
oder dem Bodensee durchzieht.

Art. 4.

Die Regierung ist ermächtigt, für den Verkehr der Orte Ramsen, Heimböfen, Buch und Dörflingen mit Schaffhausen unter dazu geeigneten Umständen den Durchgangszoll zu ermäßigen, oder zu erlassen.

Art. 5.

Wer den Durchgangszoll defraudirt, wird neben Nacherhebung der dem Staate vorenthaltenen Abgabe mit einer Strafe vom zwanzigfachen Betrage derselben, und wer die zum Vollzug dieses Gesetzes ergehenden Controlvorschriften übertritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden belegt.

Art. 6.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

- 1) wenn der zollpflichtige Gegenstand die Zollstätte ohne Zollentrichtung entweder umgangen oder passiert hat;
- 2) wenn der Führer eines Fuhrwerks dadurch, daß er vor Ankunft an der Zollstätte einen Theil der zum Fuhrwerk gehörigen Zugthiere ausspannt, oder beim Zollamte die Ladung in unrichtiger Beschaffenheit angibt, die Erhebung einer geringeren, als der schuldigen Abgabe veranlaßt.

Art. 7.

Kann der einer Defraudation Angeeschuldigte glaubhaft nachweisen, daß er eine solche nicht habe verüben wollen, oder können, so findet nur eine Ordnungsstrafe statt.

Art. 8.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem in Kraft.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 23. Januar 1844.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Beff.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Biffing.

Mez.

Beilage Nr. 86 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 26. Januar 1844.

An

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat nach stattgehabter Berathung in ihrer heutigen 21. öffentlichen Sitzung bei der Anwesenheit von 53 Mitgliedern mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, die Rechnungsnachweisungen

- a) über den Aufwand für das Großherzogliche Staatsministerium und für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (mit Ausnahme der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung, worüber die Berathung noch nicht gepflogen ist), von den Finanzjahren 1839 und 1840 und für das weitere halbe Jahr vom 1. Juli bis 31. December 1841, sodann
 - b) der Hauptstaatsrechnungen, der Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntenschuldentilgungskasse, der Grundstücksverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse in dem Rechnungsjahre 1840/41, dem zweiten halben Jahre 1841 und dem Jahre 1842
- als gerechtfertigt anzuerkennen.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer habe ich die Ehre, hiervon zur dortseitigen Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 23. Januar 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Beff.

Beilage Nr. 87. zum Protokoll der 11. Sitzung vom 26. Januar 1844.

Commissionsbericht

über

die Motion des Freiherrn von Andlaw,

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvollst zu bitten, Ehrengerichte einzuführen, um den verderblichen Wirkungen des Zweikampfes zu begegnen.“

Erstattet

von dem Geheimen Rath Vogel.

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Die durch edle Sprache und edle Gesinnung ausgezeichnete Motion des Freiherrn von Andlaw über Einführung von Ehrengerichten, um dem Zweikampf entgegen zu wirken, verdient und erfordert eine sorgfältige Prüfung.

Ihre Commission hat sich dieser Prüfung unterzogen und mir den verehrlichen Auftrag erteilt, Ihnen darüber Bericht zu erstatten.

Der Inhalt der Motion hat uns zu Betrachtungen geführt:

- I. Ueber Ehre und Ehrgefühl;
- II. über den Zweikampf und die Mittel dagegen;
- III. über Ehrengerichte.

I. Die Ehre, im Allgemeinen betrachtet, ist nicht irgend einem Stande allein angehörig. Sie muß erworben und verdient werden. Der ärmste Bürger kann sie erwerben und verdienen, er kann sie bis an seinen Tod, ja bis über das Leben hinaus erhalten und dieses kostbare Kleinod, vielleicht als einziges Erbtheil, seiner Familie zurücklassen. Kein

Mensch ist so gering oder zurückgesetzt, daß er nicht auch auf Ehre Anspruch machen dürfte, auf die Ehre, welche durch treue Pflichterfüllung erworben wird. Wer könnte das in Abrede stellen?

Aber aus besonderen Berufs- und Pflichterfüllungen eines Standes gehen für die Angehörigen dieses Standes vorzügliche Ansprüche auf Ehre hervor und Niemand kann mit Recht behaupten, daß die Ehre jedes Standes die gleiche Ehre sei. Wer eine solche Behauptung aufstellen wollte, müßte sich von ihrer Unrichtigkeit überzeugen, wenn er die Bestandtheile, woraus das Kleinod der Ehre, je nach Verschiedenheit des Lebensberufes, besteht, in nähere Betrachtung zieht. Denn um die Ehre getreuer Pflichterfüllung zu erwerben, sind nicht dem einen Stande die gleichen Eigenschaften nöthig, wie dem anderen.

So ist dem Militärstande, den die Nation, wie sie selbst angibt, besonders im Auge hat, zu seiner Pflichterfüllung eine Eigenschaft nöthig, die nicht für jeden Stand erforderlich und nicht jedem Menschen gegeben ist, der Muth.

Man kann jedoch nicht behaupten, daß der Muth eine Eigenschaft und Zierde des Militärstandes allein sei. Es gibt noch andere Stände, denen er zu getreuer Pflichterfüllung nöthig ist. Wir wollen, ohne weitere Beispiele zu denken, nur an die schweren Pflichten des Seelsorgers und des Arztes bei ansteckenden lebensgefährlichen Krankheiten erinnern.

Ja, es kann jeder Mensch in Fälle kommen, in welchen persönlicher Muth, der überhaupt ein Schmuck für jeden Menschen ist, dazu gehört, um die Gebote einer ehrenhaften Gesinnung zu erfüllen.

Aber viele Menschen können ihr ganzes Leben hinbringen und stets ihrer Pflicht getreu bleiben, ihren ganzen Lebensberuf tüchtig und ehrenhaft erfüllen, ohne je einmal in einen Fall zu kommen, in welchem sie persönlichen Muthes bedürften.

Der Soldat muß den Gefahren des Krieges muthvoll entgegen gehen, die schwersten Anstrengungen, Mühseeligkeiten und Entbehrungen mit Ausdauer, und ohne eine Klage hören zu lassen, ertragen und Gesundheit und Leben Preis geben.

Das schöne Gefühl, so wichtige und heilige Pflichten zu übernehmen und zu erfüllen, das Gefühl des edlen Vorraths, muthvoll und treu für den Fürsten und das Vaterland zu kämpfen und zu sterben, das ist das Gefühl der militärischen Ehre.

Sie ist das Lebenselement des Standes, sein schönster Glanzpunkt, die kräftigste Triebfeder zu seiner Pflichterfüllung.

Sie muß sein höchstes Ziel, sein oberstes Gesez und sein Gemeingut sein.

Sie ist zugleich des Kriegers schönster Lohn. Was könnte ihm denn für seine Pflichterfüllung die wahre Kraft und Stärke geben, wenn es nicht die Ehre wäre?

Und was belebt die Erinnerungen des Kriegers noch in seinen alten Tagen? Was läßt ihn selbst bei verstümmeltem, leidendem Körper noch mit Heiterkeit auf die Zeit seines Kriegslebens zurückblicken? Das ist das Gefühl der Ehre.

Und mit Recht sagt man von einem auf dem Schlachtfelde Gefallenen: er ist auf dem Felde der Ehre geblieben.

Aber jeder Einzelne muß für seine Person die Ehre des Standes, dem er angehört — und wir sprechen nicht von der militärischen Ehre allein — zu verdienen und zu erhalten bemüht sein durch ein auf die Begriffe und Erfordernisse der wahren Ehre sich stützendes, von Gesinnungen und Handlungen falschen Ehrgefühls sich ferne haltendes Benehmen.

Ehre darf nie in dem gesucht werden, was keine wahre Ehre bringen kann.

Darum ist es so wichtig, das wahre Ehrgefühl zu wecken und zu erhalten.

Das Gefühl der wahren Ehre ist eine edle zarte Pflanze, welche sorgsam gepflegt und genährt werden muß, damit sie zu einem kräftigen starken Baume wird, der mit seinen Wurzeln tief in dem Boden des Lebens steht und durch seine Blüten und Früchte Schmuck und Freude gewährt.

Und so ist es mit dem wahren und edlen Muth, der, wie schon oben bezeichnet ist, in manchen Fällen und Verhältnissen ein Bestandtheil der Ehre sein kann und im Militärstande sein muß.

Wir wollen nicht sprechen von den Arten des verwerflichen Muthes; sie sind in der Motion des Freiherrn von Andlaw erwähnt. Man muß sie, wo sie sich finden, verdammen und beklagen.

Es soll nur von dem edlen, dem wahren Muth hier gesprochen werden, der, wie die Motion ihn richtig bezeichnet, ein Muth des Handelns sein kann, oder ein Muth des Leidens, des Schmerzes, der Entfagung.

Der Muth, der dem Militärstande nöthig, der ein Bestandtheil seiner Ehre ist, das ist der offene Muth des Handelns.

Auch ein Angehöriger des Militärstandes kann in Fälle kommen, in welchen er den Muth des Leidens, des Schmerzes, der Entfagung haben muß.

Aber diesen Muth kann man nicht immer erforschen und erkennen. Im Militärstande ist der offene Muth des Handelns nöthig, er ist jedem Vorgesetzten um der Untergebenen willen unentbehrlich, weil dadurch in ihnen Vertrauen und Muth erhalten werden muß.

In welchem Zusammenhange alle diese, mit Recht gewiß nicht zu widersprechenden, Behauptungen mit der Betrachtung über Duelle und Ehrengerichte stehen, das ist aus dem Inhalte der Motion des Freiherrn von Andlaw zu entnehmen und wird sich aus dem Verfolge dieses Berichtes weiter ergeben.

II. Die Betrachtung über den Zweikampf kann man am süglichsten mit der Frage beginnen, was der Zweikampf ist und was er nicht ist?

Der Zweikampf ist ein Kampf mit Waffen zwischen zweien Männern, von denen der Eine durch den Andern an seiner Ehre sich gekränkt oder beleidigt findet, eingegangen und ausgeführt in der Absicht, wegen der gekränkten Ehre sich Genugthuung zu verschaffen. Er ist ein freiwilliger Kampf, und da Derjenige, welcher beleidigt hat, die Hand dazu bietet, durch diesen Kampf dazu beizutragen, daß der Ehre Dessen, welcher beleidigt worden ist, Genugthuung geschehe, so könnte man ihn einen Vergleich über einen Ehrenhandel nennen, wenn die Ordnung und die Gesetze des Staats einen Vergleich, welcher auf Verwundung oder Tod ausgehen soll oder kann, anerkennen oder dulden dürften.

Der Zweikampf ist auch kein Gottesurtheil, wie in alter Zeit der Glaube war. Wäre er das, so müßte sein Ausgang stets zu Gunsten Dessen sich zeigen, auf dessen Seite das Recht ist.

Er ist also auch keine Rechtsentscheidung. Denn die Entscheidung wird durch Zufall, durch Glück der Waffen gegeben, und oft sogar gegen Den, der im Gebrauche der Waffen der Geübtere ist.

Er kann und soll auch nicht als ein Mittel betrachtet werden, sich Ehre zu erwerben.

Aber eben so wenig und noch weniger kann man sagen, daß durch einen Zweikampf die Ehre verletzt wird.

In der Motion des Freiherrn von Andlaw (in dem 7. Satze der 1. Seite) wird gesagt: „der Grundgedanke, der dem Zweikampfe unterliegt, ist das Gefühl des persönlichen männlichen Muthes, woran sich in einer Art von stillschweigender Uebereinkunft ein Begriff von Ehre knüpft.“ Und in dem 10. Satze auf der 2. Seite wird gefragt: „Könnte die Erinnerung an ein Leben voll Schande und Entehrung sich plötzlich verwischen durch solch äußerliches Thun, das keine andere Sühne, keine andere Ausgleichung böte?“

Gewiß wäre das eine irrige, schädliche Ansicht, wenn man glauben könnte, daß Derjenige, der auf wahre Ehre keinen Anspruch hat, durch ein Duell sie sich erwerben könnte.

Darum ist der vorderste Satz des Grundgedankens nicht darin zu suchen, daß das Duell eingegangen wird, um Muth zu zeigen, weil sich daran ein Begriff von Ehre knüpft. Es mag sein, daß so etwas, wie vieles andere Unregelmäßige in der Welt, hie und da vorkommt.

Man muß aber auch anerkennen, daß selbst Derjenige, der nur allein in der Absicht, seinen Muth zu zeigen, ein Duell eingeht, doch darum seine Ehre, die er verdient und erhalten hat, nicht verletzen oder gar verlieren kann. Sonst müßte man am Ende das Duell in die Classe der enieuhrenden Verbrechen setzen. Das wird aber Niemand wollen. Das will gewiß auch der Freiherr von Andlaw nicht.

Man muß jenen, den Grundgedanken des Zweikampfs bezeichnenden Satz eigentlich umkehren und sagen: der Grundgedanke bei dem Duell ist, die verletzte Ehre wieder herzustellen, woran sich der Begriff des Muthes knüpft, weil ohne Muth der Zweikampf nicht bestanden werden kann.

Ob das Duell nur allein auf einem Vorurtheile beruht, das ist schon oft gefragt; die Frage ist oft verneint, noch öfter bejaht worden. Für beide Antworten könnten tüchtige ehrenhafte Gewährsmänner alter und neuer Zeit angeführt werden. Wir wollen auf diese Frage uns nicht weiter einlassen und Anderen die Vertheidigung der Behauptung überlassen, daß doch etwas mehr dabei sein müsse, als nur allein ein altes Vorurtheil, weil es sich durch Jahrhunderte, ja durch Jahrtausende und bei allen Völkern, auch bei denen, die zu den civilisirtesten sich zählen, erhalten hat.

Die Gesetze müssen es für ein Vorurtheil, für ein Uebel, für ein Vergehen erklären, weil in einem geordneten Staate die Selbsthülfe nicht geduldet werden kann.

Wenn wir nun die Gründe und die Ansichten, welche der Unterdrückung des Zweikampfs durch den langen Lauf der Zeiten und trotz der vielfältigsten, der strengsten und zum Theil ganz absonderlichen Gesetze sich entgegen gestellt haben, untersuchen, so geschieht es hauptsächlich in der Absicht, um desto richtiger die Mittel zu betrachten, welche zu seiner Verminderung als die dienlichsten zu erkennen sind.

Verminderung sagen wir, weil man kaum die Hoffnung wird haben können, die Duelle ganz verschwinden zu sehen. Ja, wir glauben, daß, wenn wir unsere Blicke in die fernste Zukunft zu richten vermöchten, wir die Zeit nicht finden würden, in welcher gar kein Zweikampf mehr vorkäme, so wenig, als je die Zeit kommen wird, in welcher es gar keine Vergehen mehr gegen die Gesetze gibt.

Es möchte wohl eine schöne Zeit sein, in welcher es keinen Krieg mehr unter Völkern, keinen Streit und Kampf mehr unter Personen gäbe, in welcher Alles und Alles nur in Ordnung und Ruhe und Friedlichkeit verhandelt und erledigt würde. Es könnte aber doch die Frage entstehen, ob in solcher Zeit, in welcher dann auch alle Kampfspiele und Kampfübungen wegfallen würden, Kraft und Stärke und Muth recht lebendig erhalten werden könnten? —

Als Beweggründe oder Ansichten, welche den Zweikampf veranlassen, werden folgende zu betrachten sein:

- 1) ein den Menschen inwohnender Hang oder Trieb, gegen erlittenes Unrecht sich selbst Recht verschaffen zu wollen;
- 2) die Meinung und Absicht, durch einen Zweikampf die verletzte Ehre wieder herzustellen oder die bedrohte Ehre zu erhalten;
- 3) das Gefühl, daß die Ehre höher zu achten sei, als das Leben;
- 4) die Scheu des Beleidigten oder Verläumdeten, den Inhalt der Beleidigung oder Verläumdung durch die Klage bei den Gerichten selbst zu weiterer Verbreitung zu bringen;
- 5) die Besorgniß, den Beweis bei Gericht nicht herstellen zu können und mit der Klage zu unterliegen;
- 6) die Furcht vor der Zweifelhastigkeit einer gerichtlichen Entscheidung;
- 7) die Begierde, Muth zu zeigen;
- 8) die Furcht, als muthlos zu erscheinen, dadurch an der Ehre zu verlieren und schweren Folgen sich auszusetzen;
- 9) schwärmerische Ansichten über ritterliche Kämpfe für Unschuld und Ehre;
- 10) Hoffnung auf Begnadigung;

11) Feindseligkeit, Rachsucht;

12) Empfindlichkeit, Streitsucht, Uebermuth.

Wenn man unter den Mitteln gegen den Zweikampf zuerst diejenigen betrachtet, welche in der Motion des Freiherrn von Andlaw vorgeschlagen sind, so findet man folgende Ansicht: durch Gesetze sei gegen den Zweikampf wenig zu bewirken; nur dadurch sei zu helfen, daß das sittliche Gebot, welches den Zweikampf verdamme, zu allgemeiner Anerkennung und Geltung komme, und daß also Jeder, der einen Zweikampf unternehme, die Gewißheit haben müsse, daß er sich keine Ehre, keinen Beifall der Gesamtheit dadurch erwerbe; diese allgemeine Anerkennung zu bewirken, sei nicht das Werk des Augenblicks, sie setze die Grundlage einer allgemeinen sittlich-religiösen Bildung voraus, mithin ein Ziel, dem man bei der vorherrschenden Tendenz, die Erziehung von den Prinzipien der Religion immer mehr loszulösen, leider nicht entgegengehe; um die angedeutete allgemeine Anerkennung herbeizuführen, liege ein erfolgreiches Mittel in Vereinen gegen den Zweikampf, wie man sie in anderen Ländern schon habe entstehen sehen, und es sei zu hoffen, daß ein solcher Verein einst ganz Deutschland in segensreicher Wirksamkeit umfassen möge; als ein Mittel, um dahin zu gelangen, sollen Ehrengerichte eingeführt werden.

Es läßt sich nicht widersprechen, daß die allgemeine Anerkennung einer völligen Verwerflichkeit des Duells das gehoffte Mittel in sich enthalten würde.

Das aber ist gerade die Frage, ob es zu erwarten ist, daß eine allgemeine Anerkennung in dieser Art sich Geltung verschaffen wird, eine Anerkennung, daß der Zweikampf gar nichts, als ein verwerfliches unhaltbares Vorurtheil, einen richtigen Gefühlen wahrer Ehre widerstrebendes Vergehen sei.

Allerdings ein Mittel zur Verminderung der Duelle liegt in den Vereinen, die sich schon gebildet haben und etwa noch bilden möchten. Ihren Einfluß auf die Frage über das Duell kann man nicht verkennen, wenn man z. B. die Zahl und die Stände der Mitglieder betrachtet, aus welchen der in England bestehende Verein sich gebildet hat. S. Allgemeine Militärzeitung von 1843, Nr. 61.

Aber der Erfolg solcher Vereine und ihre Wirksamkeit muß abgewartet werden.

Ob die Einführung von Ehrengerichten wirklich ein Mittel sein sollte, zur Fortbildung und Ausdehnung derartiger Vereine beizutragen, das wird sich im dritten Abschnitte dieses Berichtes, wo von Ehrengerichten insbesondere die Rede sein wird, klarer herausstellen.

Hier soll nun von den zweckmäßigsten Mitteln zur Verminderung des Zweikampfes gesprochen werden;

A. Es ist nöthig, daß bei der Erziehung und Bildung der Jugend auf Entwicklung und Befestigung des wahren Ehrgefühls mit eifriger Sorgfalt hingearbeitet und überhaupt die Erweckung sittlich-religiöser Gefühle sorgsam beachtet werde. Es wäre tief zu beklagen, wenn die Meinung des Freiherrn von Andlaw richtig wäre, daß eine Tendenz vorherrsche, die Erziehung von den Grundsätzen der Religion immer mehr loszulösen.

B. In den Dienstvorschriften für den Militärstand verdient die Belehrung und Anweisung über die Grundsätze der Ehre und des Ehrgefühls eine der ersten Stellen. Mit Befriedigung darf auf unsere badischen Militärdienstvorschriften hingewiesen werden, und zweckmäßig wird es sein, einige der Paragraphen, welche mit dem hier besprochenen Gegenstande in unmittelbarer Beziehung stehen, wörtlich anzuführen.

„§. 2. Nächst der Ehrfurcht vor Gott und der Religion, dem Heiligsten für den Krieger und für den friedlichen Bürger, gibt es für den Soldaten nichts Höheres, als seine Treue und Anhänglichkeit für Fürst und Vaterland, und nur in redlicher Erfüllung dieser heiligen Pflichten kann er im Allgemeinen, wie im Einzelnen, seines hohen Berufes würdig und der wahren Kriegerehre theilhaftig werden.“

„§. 3. Diese Kriegerehre rein zu erhalten, jedes falsche Ständesvorurtheil zu verbannen und nur durch wahren Ehrgefühls sich leiten zu lassen, muß des Soldaten eifrigstes Bestreben sein.“

Verhandl. d. I. Kammer. 1843/44. 18 Prot. Heft.

„S. 975 (der speciellen Dienstordnung). Das Gefühl der wahren Ehre in allen seinen Untergebenen zu pflegen und unter allen Verhältnissen in denselben lebendig zu unterhalten, sei des Regimentscommandeurs heiligste Pflicht.“

Von den Vorschriften über das Benehmen des Offiziers in Ehrensachen wird bei der Prüfung des Vorschlags der Einführung von Ehrengerichten die Rede sein.

C. Eine vorzügliche Beachtung verdient die Befestigung einer richtigen Ansicht darüber, daß es ein Vorurtheil wäre, wenn man glauben würde, bei der Frage, ob ein Offizier, wenn er die Herausforderung zu einem Duelle nicht angenommen oder nach einer ihm widerfahrenen Beleidigung nicht zum Duelle herausgefordert hat, nicht länger dienen könne, komme es auf thatsächliche und persönliche Verhältnisse nicht an.

Diese kommen sehr in Betracht und hauptsächlich muß die Einwirkung älterer, erfahrener Offiziere dahin gerichtet sein, daß in dieser schwierigen, durch theoretische Erörterungen nicht zu lösenden Frage, die richtige Ansicht Geltung gewinnt. Es muß hierbei auch die im S. 774 unserer speciellen Dienstordnung gegebene Vorschrift beherzigt werden:

„Das Leben des Offiziers ist der Vertheidigung von Fürst und Vaterland geweiht und darf um kleinlicher Zwistigkeiten willen nicht auf das Spiel gesetzt werden.“

D. Wichtig ist auch die Befestigung einer richtigen Ansicht darüber, daß es für Niemanden, auch nicht für Denjenigen, welcher dem Militärstande angehört oder sich ihm widmen will, erforderlich ist, daß von ihm Veranlassungen, den persönlichen Muth zu zeigen, aufgesucht und herbeigeführt werden. Man muß von Jedem glauben, und Jeder muß dieses Glaubens sicher sein, daß, wenn die Zeit und Veranlassung kommt, in welcher er sich muthvoll zu zeigen hat es ihm an dem wahren rechten Muth nicht fehlen werde.

E. Von sehr großem Einflusse ist es, wenn die Gesetzgebung es sich zu einer der wichtigsten Aufgaben macht, die Ehre nach richtigen, dem Leben und seinen Verhältnissen entnommenen Ansichten durch die Gesetze so viel als möglich gegen Kränkungen und Verläumdungen in Schutz zu nehmen, für diese Vergehen und insbesondere für das schändliche, der Vergiftung gleichende Verbrechen der Verläumdung strenge Strafen festzusetzen und angemessene Vorschriften über Strafverfahren und Beweis zu geben.

Es wäre ein Fehler der Gesetze und der Gerichte, wenn sie bei Ehrenkränkungen und Verläumdungen nicht auch auf Standesansichten Bedacht nehmen würden.

F. Als das wichtigste und wirksamste Mittel müssen zweckmäßige Gesetze über den Zweikampf betrachtet werden. Es darf aber, wie der Freiherr von Andlaw sich richtig ausdrückt, kein Mißverhältniß vorhanden sein zwischen der gedrohten Strafe und der Strafbarkeit der That.

Darum dürfen die Gesetze über den Zweikampf nicht, wie es leider oft und lange geschehen ist und zum Theil noch geschieht, von Ansichten über Mord und Todtschlag ausgehen, es dürfen keine die Ehre verletzenden Strafen dafür vorgeschrieben werden, wenn nicht etwa nichtswürdige Beweggründe entehrender Art oder vorsätzliche große Verletzungen der Kampfregeln dabei vorkommen.

Die Gesetze müssen den Erfolg, der bei dem Zweikampf herauskommt, nur wenig, die Veranlassung dazu aber ganz vorzüglich in Betracht ziehen, und sie müssen die Grenzen des Strafmaßes so festsetzen, daß die Gerichte nach ihrem Ermessen die Strafe nach weit auseinander liegenden Graden, von denen der niederste nahe an Straflosigkeit grenzen kann und der höchste von sehr schwerer Art und Folge ist, bestimmen können, so daß selbst bei einem und demselben Duelle die Strafe nach ganz verschiedenen Rücksichten gegen den einen und den anderen der Duellanten beurtheilt und angewendet werden kann.

Mit der Strafe des Duells muß, als wesentliche und höchste Folge derselben, die Dienstentlassung verfügt werden

können, wenn diese durch die Art des Vergehens oder dessen Wiederholung unter erschwerenden Umständen rathsam und begründet erscheint.

Eine vorzügliche Beachtung verdient das Verhältniß und das Benehmen der Sekundanten. Es ist sehr wichtig, daß die Sekundanten nicht durch die Gesetze zurückgeschreckt werden; denn es ist sehr zu wünschen, daß tüchtige ältere Sekundanten bei einem beabsichtigten, sowie bei einem zur Ausführung kommenden Duell auftreten. Von ihrem Verhalten, ihren Ansichten und Vorschlägen hängt in den meisten Fällen die Versöhnung oder Ausgleichung ab. Es wird daher durch zweckmäßige Gesetzgebung in Bezug auf die Sekundanten wesentlich dazu beigetragen, die Duelle zu vermindern.

Wir wollen die Betrachtungen über die den Zweikampf betreffende Gesetzgebung nicht weiter ausdehnen und auf unseren badischen Entwurf des Strafgesetzbuches und die noch darüber bevorstehenden Verhandlungen und Vorschläge verweisen.

Hier ist hauptsächlich davon die Rede, daß in den Gesetzen gegen den Zweikampf ganz gewiß ein Mittel zu ihrer Verminderung zu finden ist, wenn sie so gegeben werden, daß durch ihre Zweckmäßigkeit auch ihre wirkliche Anwendung gesichert wird, daß sie nicht, wie der Freiherr von Andlaw sie nennt, todtte Formen sind, sondern lebendige Regeln, von deren Richtigkeit sogar Der, der ihnen verfallen ist, sich muß überzeugen können.

An diese Betrachtung knüpft sich

G. Die Ueberzeugung der Nothwendigkeit, daß über jedes Duell, welches zur Kenntniß der Behörden kommt, eine gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung angeordnet werde. Wenn dies nicht geschehen würde, so könnte keine richtige und gerechte Ansicht und Würdigung der Strafbarkeit der Duelle sich entwickeln und festsetzen. Denn nur nach sicherer Anwendung der Gesetze kann Jeder sich die Rechnung machen, was ihm bevorsteht, wenn er gegen die Gesetze sich vergeht.

H. Es muß dafür gesorgt sein oder werden, daß ein Urtheil, welches eine den Gesetzen nicht entsprechende zu gelinde Strafe oder Freisprechung erkennt, im Interesse des Dienstes und der öffentlichen Ordnung der Prüfung und Entscheidung eines Revisionsgerichts unterworfen werde.

Dies sind die Mittel, von denen wir glauben, daß sie ausführbar sind und zur Verminderung der Duelle führen. Einer besonderen Betrachtung sollen nun noch die Ehrengerichte unterworfen werden.

III. Wenn man von der Zweckmäßigkeit eines Ehrengerichts sprechen, sie richtig beurtheilen will, so muß vor Allem gefragt werden, was man darunter versteht?

A. Ein Ehrengericht oder eine ehrenrichterliche Commission in dem Sinne und mit der Bestimmung unseres Gesetzes vom 31. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832 Nr. IV) Art. 5, Absatz 4 — muß gewiß als sehr zweckmäßig erkannt werden. Diefes, die militärische Standesehre anerkennende, Gesetz schreibt vor, daß eine ehrenrichterliche Commission niedergelegt werden soll, wenn in Beziehung auf die Standesehre Zweifel entstehen, ob ein Vergehen, dessen ein Offizier sich schuldig gemacht hat, von solcher Art ist, daß der Offizier deswegen sofort, und ohne vorausgegangene Warnung aus dem Dienste entfernt werden müßte. Dies hat die ehrenrichterliche Commission zu prüfen und auf die Entfernung oder Beibehaltung des Offiziers bei der obersten Kriegsbehörde den Antrag zu stellen.

Von einer solchen Art oder Function eines Ehrengerichts handelt es sich hier nicht.

Hier ist von solchen Ehrengerichten die Rede, durch welche man zu besorgende Duelle verhüten will.

Es kann aber hierbei von einem zweifachen und ganz verschiedenen Gedanken ausgegangen werden.

B. Man kann davon ausgehen, daß das Ehrengericht die vor dasselbe kommende Ehrensache vollständig und endgültig erledigen kann und soll, ohne daß bei irgend einer Sache von der Erledigung durch einen Zweikampf oder von dessen Statthastigkeit die Rede sein dürfte.

Eine solche Art von Ehrengericht liegt in dem Sinne und der Absicht des Freiherrn von Andlaw. Das geht schon

daraus hervor, weil sonst der Vorschlag des Ehrengerichts nicht im Zusammenhange stünde mit dem schon weiter oben erwähnten Grundgedanken der Motion über Verwerflichkeit des Zweikampfs, über die in Aussicht gestellte allgemeine Anerkennung dieser Verwerflichkeit und über das vorgeschlagene Mittel hierzu, nämlich allgemeine Vereine gegen den Zweikampf und, als Uebergangsmittel hierzu, Ehrengerichte.

Es zeigt sich aber ganz deutlich aus der Art und Entwicklung des Vorschlags in der Motion. Dort wird, Seite 4, vorge schlagen: „Ehrengerichte einzuführen, ein Amt der Ehre, welches in letzter Instanz über alle Fragen zu entscheiden hätte, worüber Zweikämpfe stattzufinden pflegen; aber nicht in solcher Weise, daß der Richter dem Verbrecher die eigene Sanction erteilt, indem er sich in bestimmten Fällen für den Zweikampf selbst entscheidet, sondern daß er, nach gegebenen Normen, das Amt des Richters dahin übe, Recht und Strafe zu erkennen, wo es einen Schuldigen gibt; zu versöhnen, wo Mißverständnis oder Uebereilung entzweiten.“

Eine solche Art von Ehrengerichten besteht bis jetzt nirgends. Man wird auch zugeben müssen, daß an ihre Einführung und besonders an ihre Wirksamkeit nicht wohl anders gedacht werden kann, als wenn man das, was sie erst bewirken sollen, schon als vorhanden annimmt, nämlich die allgemeine Anerkennung einer völligen Verwerflichkeit jedes Zweikampfes.

Ein Ehrengericht dieser Art wäre nicht ein Vermittlungsamt, es wäre ein wahres Richteramt und sogar ein Richteramt, welches mehr Kraft und Befugniß, als ein wirkliches Gericht haben würde, weil es in letzter Instanz und über alle Fragen des Ehrenrechtsfalles entscheiden sollte und dem Vorschlage nach auch Strafen erkennen dürfte und also auch ein Zwangsrecht zur Vollziehung seiner Beschlüsse haben müßte.

Es ist kein Grund vorhanden, den gewöhnlichen Gerichten, Militär- oder Civilgerichten, die Befugniß, auch über Ehrensachen zu erkennen, zu entziehen. Ihr Ansehen, ihre Wirksamkeit würde sehr geschwächt werden, wenn man sie nicht für befähigt und geeignet halten würde, auch über strafbare Handlungen in Bezug auf die Ehre zu urtheilen, während alle übrigen Rechtsverletzungen, welche Leben, Gesundheit und Vermögen, Staats- und persönliche Sicherheit betreffen, vor ihr Forum gewiesen sind und sein müssen.

Und wie sollte es gehalten werden, wenn eine Ehrenkränkung und ein anderes Vergehen oder Verbrechen zusammenkommen? Müßte die Beurtheilung der Ehrensache einem anderen Gerichte, als dem, welches über das andere, vielleicht größere Vergehen erkennt, getrennt zugewiesen werden?

Und warum sollte das Ge richt über Ehrensachen allein in letzter Instanz entscheiden? Sollte die Ehre weniger Schutz finden, als Leben und Eigenthum?

Also glauben wir, ohne weitere Ausführung, die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß es nicht nöthig und nicht rathsam ist, zur Entscheidung von Ehrenklagsachen Ehrengerichte einzuführen.

C. Es bleibt daher nur noch die Betrachtung über die Art von Ehrengerichten übrig, welche ein Vermittlungsamt in Ehrensachen ausüben sollen, und welchen man daher eigentlich den Namen Ger icht nicht beilegen kann. Da man aber auch von Vergleichsgerichten in anderen Rechtsfachen spricht, so mag die Benennung keine erhebliche Rücksicht verdienen.

Das muß anerkannt werden, daß jedes Bestreben, einen Streit beizulegen, seinen oft verderblichen Folgen vorzubeugen, ein lobenswerthes Bestreben ist. In dieser Beziehung kann man ein Vermittlungsamt, auch für Ehrensachen, nur als etwas Heilsames betrachten.

Wenn man aber annehmen muß, daß das Ehrengericht nur vermitteln könnte, wo eine Versöhnung oder Ausgleichung ausführbar ist, daß ihm jedoch auch Sachen vorkommen können, von denen es die Ansicht hat oder erhält, daß sie wegen ihrer Wichtigkeit und Schwere nicht zu vermitteln sind, so muß man sehr große Bedenken gegen ein Ehrengericht haben.

Bei einem Ehrengerichte, aus Standesgenossen zusammengesetzt, liegt doch der Gedanke ganz nahe, daß auch die Mitglieder des Ehrengerichts nach Standesansichten den Fall beurtheilen werden. Denn auch der Ausspruch eines Ehrengerichts ist ja doch im Grunde nichts Anderes, als auch eine Standesmeinung, die aber in größerer ausgezeichnete Form und von Mehreren zugleich ausgesprochen wird.

Hat man nur diejenigen Fälle im Auge, welche durch das Ehrengericht vermittelt werden können und denkt man dabei besonders an junge Männer, welche hierdurch richtig geleitet und angewiesen werden sollen, so kann man nicht verkennen, daß das Ehrengericht eine gute Seite hat.

Bei dieser einen Seite darf man aber nicht stehen bleiben, durch sie allein darf man sich in seiner Ansicht über Ehrengerichte nicht bestimmen lassen.

Man würde dadurch sein Augenmerk nur auf die minderwichtigen Ehrensachen richten und darüber die wichtigsten und schwersten vergessen; denn das ist doch nicht zu bestreiten, daß der Regel nach diejenigen Ehrensachen, die sich beilegen lassen, weniger wichtig sind, als die, deren gütliche Beilegung nicht zu erzielen ist.

Gerade diese letzteren verdienen also die vorzügliche Beachtung, und man muß sich fest die Frage stellen: Was soll geschehen, wenn das Ehrengericht eine Vermittlung unthunlich findet? Soll dann ein Zweikampf gestattet oder darauf hingewiesen werden?

Diese Frage liegt so nahe, daß sie in der Theorie und in der Praxis nicht ausbleiben kann.

Wenn man entschieden annimmt und wenn mit Recht in den Gesetzen ausgesprochen wird: der Zweikampf ist ein strafbares Vergehen, so kann man doch nicht wohl sagen: es gibt aber eine von dem Staat gebilligte, sogar von ihm eingesetzte Behörde, welche den Zweikampf erlauben kann. Nimmt man aber eine solche Behörde und diese ihre Befugniß an, so sollte doch gewiß hieraus die Folge hervorgehen, daß, wenn eine solche Behörde, die sogar den Namen Gericht haben soll, den Zweikampf erlaubt oder gebilligt, oder ihn zugelassen, oder auf ihn hingewiesen hat, eine andere Behörde, das wirkliche Gericht, diesen zugelassenen Zweikampf nicht strafen dürfte.

Man müßte also die Gesetze über den Zweikampf auf ein anderes Fundament stellen; insbesondere müßte man sich entschließen können, zu sagen: ein Duell, welches von einem Ehrengerichte verlangt, oder zugelassen wurde, darf von keinem anderen Gerichte bestraft werden.

Stellt man aber zwei Behörden neben einander, von denen die eine straft, was nach dem Ausspruche der anderen erlaubt, ja sogar nicht zu umgehen ist, so liegt nicht nur der schon erwähnte Widerspruch herein, sondern es entsteht daraus die gewiß nicht zu widersprechende und darum auch keiner näheren Ausführung bedürftige Folge, daß das Ansehen entweder der Ehrengerichte oder der anderen Gerichte dadurch geschwächt oder doch gefährdet würde.

Das Alles muß man wohl gefühlt haben, wo bis jetzt Ehrengerichte eingeführt waren.

In Bayern mußte es durch eine königliche Verordnung den Ehrengerichten ausdrücklich verboten werden, auf ein Duell zu erkennen.

Auch in Württemberg dürfen die Ehrengerichte nicht auf Duelle erkennen.

Wenn aber einem Ehrengerichte nicht gestattet wird, auf ein Duell zu erkennen, so muß man gewiß zugeben, und die Erfahrung wird es gelehrt haben, daß es dann so ziemlich das Nämliche bleibt, ob man Ehrengerichte hat oder nicht.

Damit wird nicht geholfen, wenn man sagt: das Ehrengericht darf auf kein Duell erkennen, sondern nur aussprechen: das Ehrengericht habe die Sache nicht vermitteln, also die Beilegung nicht verfügen können.

Das ist mit anderen Worten das Nämliche gesagt, oder man müßte geradezu beifügen: nachdem das Ehrengericht, als Schiedsgericht, die Sache nicht hat vermitteln können, so müssen nun die Betheiligten ihre Sache vor den gewöhnlichen Richter bringen, in einen Zweikampf dürfen sie sich aber durchaus nicht einlassen. Dann wäre Alles klar, aber das wäre der Sinn des Ausspruchs des Ehrengerichtes nicht.

Es mag also in dem Ausspruche des Ehrengerichtes ein Befehl, eine Erlaubniß, eine Zulassung, ja nur eine Hinweisung liegen, so ist das Alles in Bezug auf den Widerspruch mit den Befehlen und dem Richteramt einerlei. Der Widerspruch ist nicht zu lösen.

Frägt man aber bei Betrachtung der schon berührten guten Seite der Ehrengerichte, ob sich der Zweck der Versöhnung und Ausgleichung (bei Ehrensachen nämlich, die sich nach Standesansichten ausgleichen lassen) nicht auch ohne Ehrengerichte erreichen lasse, so sind wir der Meinung, daß das geschehen könne. Wir verweisen hierbei auf die Vorschriften in den §§. 777 u. ff. unserer speciellen Dienstordnung. Dort ist den älteren Kameraden die thunlichste Bemühung zu einer Vermittlung zur Pflicht gemacht und jeder Offizier wird mit Strafe bedroht, wenn er einen Ehrenhandel erledigt, ohne vorherst bei einem älteren Kameraden die Anzeige gemacht zu haben.

Man kann also annehmen, daß die Einwirkung älterer Offiziere die nämliche und daß auch der Erfolg so ziemlich der nämliche sein wird, wie wenn ein Ehrengericht, das ja auch aus Standesgenossen sich bilden müßte, niedergesetzt worden wäre.

Wollte man annehmen, daß der oben gerügte Widerspruch zwischen der vorgeschriebenen Einwirkung älterer Kameraden und dem Ausspruch der Befehle und Gerichte, in ähnlicher Art, wie zwischen diesen und einem Ehrengerichte vorhanden wäre, so wäre das ein Irrthum. Denn der Widerspruch liegt gerade darin, daß durch das Ehrengericht eine Behörde eingeführt würde, welche zulassen dürfte, was von einer anderen Behörde gestraft würde.

So lange also der Staat nicht sagt: das Duell bleibt straflos, wenn es von einem Ehrengericht als statthaft, sogar als nicht vermeidbar erklärt worden ist, so lange kann in der Einführung eines Ehrengerichtes in dem angegebenen Sinne eine Consequenz mit der Staatsgesetzgebung nicht gefunden werden.

Läßt man aber den Grundsatz der Strafbarkeit des Duells in dem Gesetze bestehen, so kann man ein Ehrengericht nur dann im Zusammenhange mit der Gesetzgebung finden, wenn man das Ehrengericht zugleich zum Wächter darüber bestellt, daß durchaus und unter allen, auch den schwersten Umständen kein Duell stattfinden darf.

Wir kommen also wieder auf den schon ausgeführten Satz zurück, daß in der umsichtigen, richtigen Gesetzgebung über den Zweikampf das dienlichste und beste Mittel liegt, seine Verminderung zu bewirken.

Eine wichtige und beachtenswerthe Erscheinung der neuesten Zeit sind die im verflossenen Jahre erschienenen Königl. Preussischen Verordnungen über Ehrengerichte und Bestrafung der Duelle, welche in der allgemeinen Militärzeitung von 1843, Nr. 113 und 114, abgedruckt sind.

Es ist unsere Aufgabe nicht, sie unserer Prüfung zu unterwerfen, auch sind sie noch zu neu, um schon über ihre Erfolge sprechen zu können.

Wenn wir hiernach die Einführung von Ehrengerichten der angegebenen Art oder die Zuweisung der besprochenen Function an Ehrengerichte nicht zweckmäßig finden, so werden wir in unserer Ansicht noch mehr bestärkt durch die Möglichkeit von Mißständen und Verwicklungen, welche entstehen könnten,

- a) wenn die beiden in einen Ehrenstreit gerathenen Personen verschiedenen Ständen (Militär- und Civilstand),
- b) oder, wenn sie zwar einem Stande, aber verschiedenen Wohnorten oder Corps oder Garnisonen angehören,

- c) wenn zwei Ehrengerichte verschiedener Ansicht wären,
- d) wenn die Mitglieder eines Ehrengerichtes verschiedene Ansichten hätten.

Es ist zu bezweifeln, ob der Nutzen, den Ehrengerichte haben könnten, so groß wäre, als, abgesehen vom allem Uebrigen, der Nachtheil sein würde, welcher aus einer Verwicklung bedeutender Art in einem der angebeuteten Fälle entstehen könnte.

Den Schlusssatz in einer Abhandlung über Duelle und Ehrengerichte in der allgemeinen Militärzeitung vom Jahr 1837, Nr. 63, wollen wir auch zu unserem Schlusssatz machen :

„Wir sind daher der Ueberzeugung, daß die Ehrengerichte mehr Schaden als Nutzen stiften, und daß dem Duellwesen nur durch eine weise und kräftige Gesetzgebung und consequente Anwendung derselben begegnet werden kann.“

Hiernach kann, so sehr wir die Absicht der Motion und die Gesinnung, aus welcher sie hervorgegangen ist, zu ehren wissen, unser Antrag nur dahin gehen :

„daß dem Motionsvorschlage nicht beige stimmt werden möge.“

Königliche Hof- und Staatsbibliothek
Karlsruhe

Anhang

An 1.

An 2.

An 3.

An 4.

An 5.

An 6.

An 7.

An 8.

An 9.

An 10.

An 11.

An 12.

An 13.

An 14.

An 15.

An 16.

An 17.

An 18.

An 19.

An 20.

An 21.

An 22.

An 23.

An 24.

An 25.

An 26.

An 27.

An 28.

An 29.

An 30.

An 31.

An 32.

An 33.

An 34.

An 35.

An 36.

An 37.

An 38.

An 39.

An 40.

An 41.

An 42.

An 43.

An 44.

An 45.

An 46.

An 47.

An 48.

An 49.

An 50.

An 51.

An 52.

An 53.

An 54.

An 55.

An 56.

An 57.

An 58.

An 59.

An 60.

An 61.

An 62.

An 63.

An 64.

An 65.

An 66.

An 67.

An 68.

An 69.

An 70.

An 71.

An 72.

An 73.

An 74.

An 75.

An 76.

An 77.

An 78.

An 79.

An 80.

An 81.

An 82.

An 83.

An 84.

An 85.

An 86.

An 87.

An 88.

An 89.

An 90.

An 91.

An 92.

An 93.

An 94.

An 95.

An 96.

An 97.

An 98.

An 99.

An 100.